



Ihr **Schutzschild** im
Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

Finanzstrafrechtliche Selbstanzeige

-

Strategien und Fallstricke

Wien , am 11.09.2025

Vortragender: RA Dr. Christian Eberl

Vortragende: RA Mag. Beate Weisser

Vortragender: Felix Melzer

Inhalt und Aufbau der Präsentation

- Die Kritische Betriebsprüfung und der 7-Stufen-Plan
- Die Dos and Don'ts bei der finanzstrafrechtlichen Selbstanzeige
- Die „Querschläger“-Problematik iZm Selbstanzeigen
- Sanierung strafrechtlicher Begleitdelikte durch tätige Reue
- Risikofaktor: Covid-19-Förderungen (Covid-19-Förderungsprüfungsgesetz CFPG)

UNSERE LEIDENSCHAFT

Finanzstrafrecht - Wirtschaftsstrafrecht

HERAUSFORDERUNGEN GEMEINSAM MEISTERN

Die KRITISCHE BETRIEBSPRÜFUNG®

Von einer kritischen Betriebsprüfung spricht man dann,

- wenn durch bereits erkennbar vorliegende oder im Rahmen der laufenden Prüfung erst hervorkommende steuerliche Sachverhalte auch eine
- derart hohe finanzstrafrechtliche Relevanz besteht, sodass
- bereits eine finanzstrafrechtliche Prüfung nach § 99 Abs 2 FinStrG erfolgt oder auf eine solche umgestellt wird oder
- durch nachfolgende abschließende steuerliche Feststellungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Finanzstrafverfahren eingeleitet oder anhängig gemacht wird.

→ RISIKO DER KRITISCHEN BETRIEBSPRÜFUNG

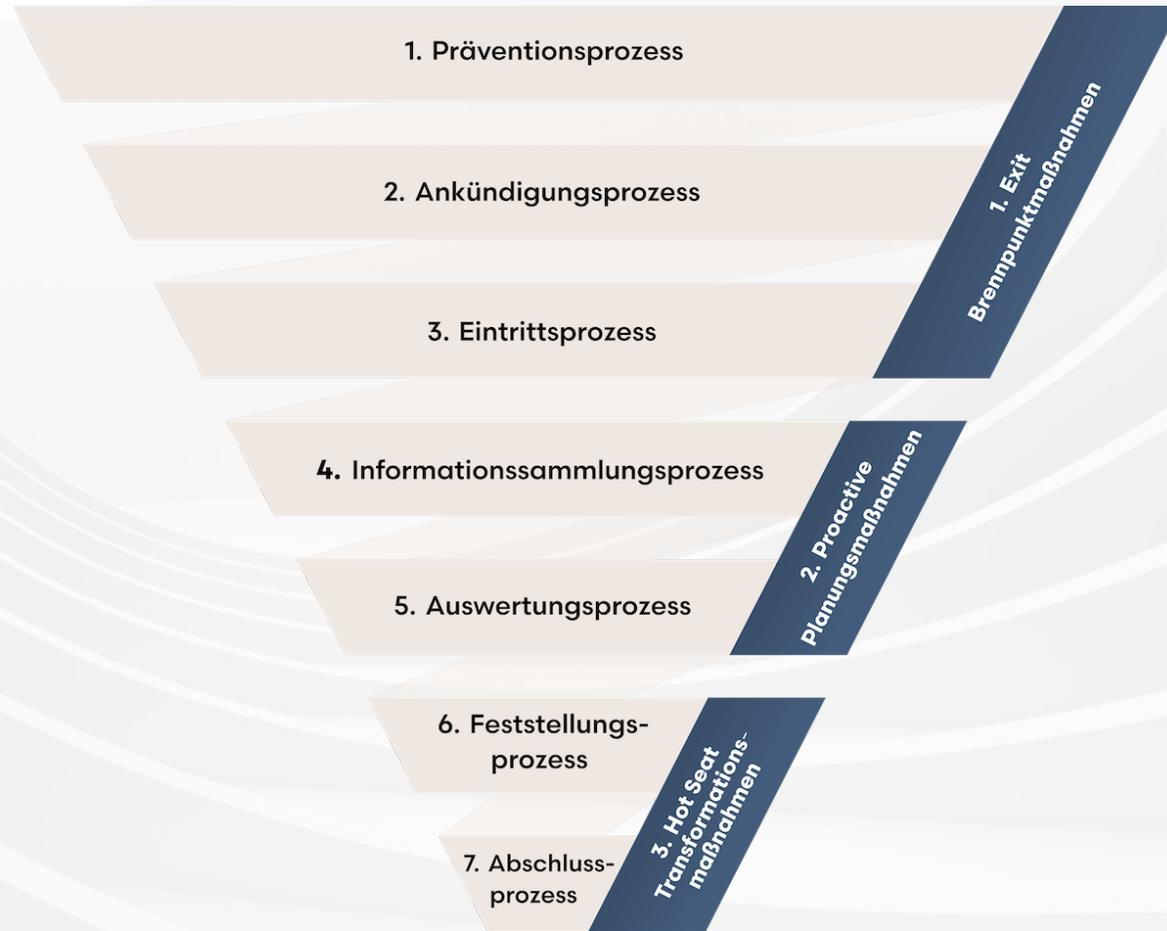
Die KRITISCHE BETRIEBSPRÜFUNG®

Mögliche kritische Feststellungen:

- Umsatz- und Erlösverkürzungen
- Nicht betrieblich veranlasste Aufwendungen
- Schein- und Deckungsrechnungen
- Verdeckte Gewinnausschüttungen
- Schwarzarbeit, Schwarzauszahlung von Überstunden
- Schwarzumsätze usw
- Unzulässige Inanspruchnahme von Förderungen, Beihilfen, usw.

Maßnahmen und Aktivierung des Schutzschildes

Einordnung in das 7-Stufen-Modell* im Finanzstrafrecht und Wirtschaftsstrafrecht



*designrechtlich geschützt

Jetzt QR-Code scannen und Videos zum 7-Stufen-Modell ansehen!



Die Dos and Don'ts der Selbstanzeige nach § 29 FinStrG

Die formalen Voraussetzungen des § 29 FinStrG:

- Rechtzeitigkeit
- Darlegung der Verfehlung
- Offenlegung bedeutsamer Umstände
- Täternennung
- Das richtige Postkasterl (an den richtigen Adressaten)
- Schadensgutmachung

Die Dos and Don'ts der Selbstanzeige nach § 29 FinStrG

Die Rechtzeitigkeit nach § 29 Abs 3 FinStrG

Keine Straffreiheit insb, wenn

- bereits Verfolgungshandlungen gesetzt,
- die Tat hinsichtlich ihrer objektiven Tatbestandsmerkmale bereits ganz oder zum Teil entdeckt und dies dem Anzeiger bekannt war,
- eine Prüfung bereits im Gange ist oder
- bereits eine Selbstanzeige erstattet worden ist (One-Shot-Prinzip)

Sachverhalt - Rechtzeitigkeit

Tatentdeckung durch Beschuldigteneinvernahme

- Ladung zur Einvernahme bei der Landespolizeidirektion (samt Finanzbeamten)
- Aussagen über nicht-gemeldete Einkünfte bestimmter Jahre
- Bloße Ankündigung einer Selbstanzeige \neq Selbstanzeige



1 Rule
You do not
talk about the
Selbstanzeige!

Die Dos and Don'ts der Selbstanzeige nach § 29 FinStrG

Die Geständnisfälle bei Selbstanzeigen

- Gemäß § 29 Abs 1 FinStrG hat der Täter seine Verfehlung „darzulegen“
 - zB *„die Einkommensteuer wurde gemäß Sachverhalt für den Zeitraum 2020-2022 unrichtig erklärt und die sich daraus ergebende Einkommensteuer gemäß offen gelegten Bemessungsgrundlagen nicht abgeführt“*
- Daher: nicht zu verwechseln mit einer geständigen Verantwortung, was auch nicht erforderlich und auch nicht tunlich ist
- Späterer Strategiewechsel in der Begründung wirkt wenig glaubhaft

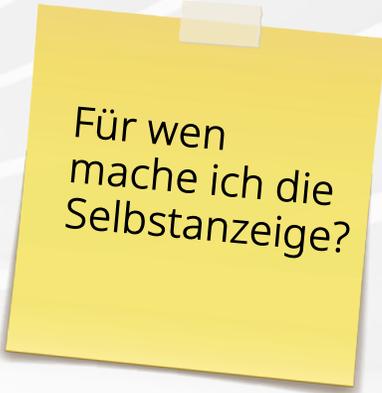
Kein Geständnis
notwendig!!!

Weniger ist mehr!

Die Dos and Don'ts der Selbstanzeige nach § 29 FinStrG

Die Täternennung

- Abs 5: „Die Selbstanzeige wirkt nur für den Anzeiger und für die Personen, für die sie erstattet wird.“
- Problematik: „Konkludente“ Selbstanzeige



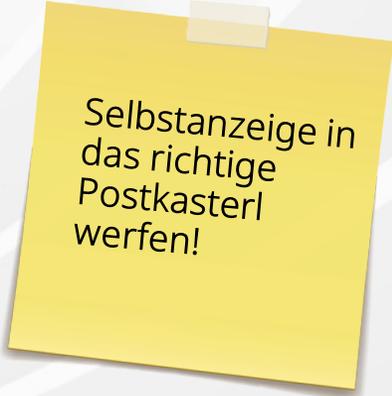
Für wen
mache ich die
Selbstanzeige?

Die Dos and Don'ts der Selbstanzeige nach § 29 FinStrG

An den richtigen Adressaten

- Zollamt Österreich
- „einem“ Finanzamt
- Amt für Betrugsbekämpfung

- Beachte: Finanzamt vs. Dienststelle
- Einreichung bei einer Dienststelle ja – Adressat ein Finanzamt

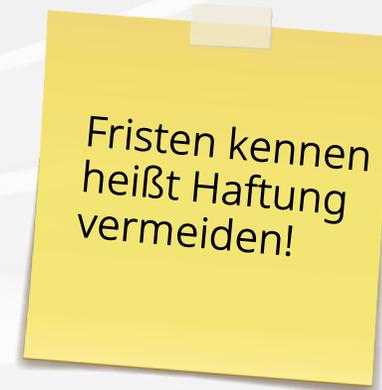


Selbstanzeige in
das richtige
Postkasterl
werfen!

Die Dos and Don'ts der Selbstanzeige nach § 29 FinStrG

Die Schadensgutmachung

- Gemäß § 29 Abs 2 FinStrG: Bei Selbstbemessungsabgaben binnen Monatsfrist ab Erstattung, bei Veranlagungsabgaben ab Bekanntgabe des Abgabenbescheides
- Zauberwort: Zahlungserleichterungen!
- Verrechnungsweisung – Widmungsdesaster vermeiden



Die Dos and Don'ts der Selbstanzeige nach § 29 FinStrG

Die Schadensgutmachung

Weiterführende Informationen betreffend Fristen zur Schadensgutmachung sowie Tipps und Tricks aus der Praxis sind über folgenden QR-Code abrufbar:



Die Dos and Don'ts der Selbstanzeige nach § 29 FinStrG

Die formalen Voraussetzungen des § 29 FinStrG:

- Rechtzeitigkeit
- Darlegung der Verfehlung
- Offenlegung bedeutsamer Umstände
- Täternennung
- An den richtigen Adressaten
- Schadensgutmachung



„Querschläger“

Sachverhalt - Querschläger

Praxisbeispiel zu Querschläger:

- Unternehmerin Sophie beantragt Kurzarbeitshilfe ohne tatsächliche Herabsetzung der Arbeitszeit
- Überstunden werden zudem mit Schwarzumsätzen gezahlt
- Selbstanzeige → (nur) für Lohnabgaben und Steuern

Sachverhalt - Querschläger

Trotz der Selbstanzeige folgt eine Beschuldigtenladung nach der StPO. Durch die Selbstanzeige wurden nämlich Sachverhalte offengelegt, die auch strafrechtlich relevant sein könnten.

Bundesministerium für Finanzen
Amt für Betragsrückführung
Finanzpolizei
Brettnstraße 14
1110 Wien

Zustellung zu eigenen Händen

Strafnummer:
FPT 04
Bitte führen Sie bei all Ihren Eingaben an:
Strafnummer
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Beschuldigtenladung
gemäß § 153 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO)

In dem gegen Sie anhängigen Strafverfahren wegen des Verdachtes der Betrügerischen Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz gem. § 153d StGB werden Sie aufgefordert, unter Mitnahme dieser Vorladung am [redacted] bei der obengenannten Behörde, 1. Stock, Zimmer-Nr. 101a, zur Vernehmung als Beschuldigte(r) persönlich zu erscheinen. Melden sie sich unter der **Telefonnummer** [redacted] sobald sie sich im Gebäude befinden, sie werden dann abgeholt. Falls ihre Deutschkenntnisse nicht ausreichend sind, bitten wir sie uns das bekannt zu geben, um einen Dolmetsch beizuziehen.

Den Gegenstand der Vernehmung bildet:

Sie haben das Recht, Ihrer Vernehmung eine(n) bevollmächtigte(n) Verteidiger(in) im Sinne des § 49 Abs. 1 Z 4 StPO beizuziehen. Ihre weiteren Rechte als Beschuldigte(r) entnehmen Sie bitte der beiliegenden "Rechtsbelehrung für Beschuldigte nach der Strafprozessordnung (StPO)".

Gleichzeitig werden Sie aufgefordert, die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel mitzubringen oder der Behörde so rechtzeitig anzuzeigen, dass sie zur Vernehmung noch herbeigeschafft werden können.

Bitte beachten: Sie sind verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten. **Im Fall Ihres ungerechtfertigten Ausbleibens können Sie gem. § 153 Abs. 2 StPO zwangsweise vorgeführt werden!**

Für den Vorstand:
[redacted]

EBERL & LEGAL
RECHTSANWÄLTE
AT TORNEYS AT LAW

FSTR130

Prävention statt Not-OP

- Im Rahmen der PRÄVENTIVEN Selbstanzeige zur Vorbeugung einer kritischen Betriebsprüfung können den Behörden auch Sachverhalte offengelegt werden, die nicht nur im finanzstrafrechtlichen Zusammenhang, sondern auch in einem strafrechtlichen Kontext zu sehen sind.
- Querschläger = Auswirkungen, die erst dadurch entstehen, dass Sachverhalte offengelegt werden und erst durch diese Offenlegung nachteilige Konsequenzen in anderer Form, zB strafrechtliche Sanktionen durch Aufdecken von Sozialbetrugsdelikten, hervorrufen.
- Massive Gefahr, dass zwar die Selbstanzeige strafaufhebend wirkt, aber dadurch auch strafrechtlich relevante Delikte „unbegleitet“ von Maßnahmen hervorkommen und jedenfalls für Klienten zu strafrechtlichen Sanktionen führen können.

→ SELBSTANZEIGEFIASKO

„Querschläger“ – eine oft verkannte Gefahr

- (ungewollte) Offenlegung strafrechtlich relevanter Sachverhalte im Rahmen einer Selbstanzeige
- Häufige Begleitdelikte:
 - §§ 146 StGB ff – Betrug
 - § 148a StGB – Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch
 - § 153c StGB – Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung
 - § 153d StGB – Betrügerisches Anmelden zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse
 - § 153e StGB – Organisierte Schwarzarbeit

Für weiterführende Informationen jetzt QR-Code scannen und Blogbeitrag lesen!



Im Rahmen welcher Prüfungen können strafrechtliche Sachverhalte hervorkommen?

- ÖGK GPLB Prüfung
- Betriebsprüfungen durch das Finanzamt
- Prüfungen und Kontrollen durch das AMS

→ Strafrechtlich relevante Sachverhalte können daher schon in einem sehr frühen Verfahrensstadium hervorkommen

Anzeigepflicht nach § 78 StPO

- § 78 StPO verpflichtet Behörden und öffentliche Dienststellen zur Anzeige, wenn ihnen der Verdacht einer Straftat bekannt wird, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft.
- Adressaten der Anzeigepflicht sind nach dem Gesetzeswortlaut Behörden und öffentliche Dienststellen. Abgabenbehörden und Finanzstrafbehörden fallen daher jedenfalls unter die Anzeigepflicht des § 78 StPO.

Nach dem Kommentarschrifttum fallen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet wurden, unter die Anzeigepflicht nach § 78 StPO. Beispiele: Sozial- und Pensionsversicherungsanstalten, AMS.

Beschränkung der Anzeigepflicht bei Entfall der Strafbarkeit durch schadensbereinigende Maßnahmen

- Nach § 78 Abs 2 Z 2 StPO besteht keine Anzeigepflicht, solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.
- wichtigster Anwendungsfall für schadensbereinigende Maßnahmen:
 - Schadensgutmachung durch tätige Reue

How to: Schutzschild aktivieren und Tätige Reue üben

§ 167 StGB normiert als Zentralnorm die wesentlichen Voraussetzungen der tätigen Reue, die allesamt vorliegen müssen:

- Reuefähiges Delikt (ua § 167 Abs 1 StGB)
- Schadenswiedergutmachung (§ 167 Abs 2 Z 1 und 2 StGB)
- Rechtzeitigkeit (§ 167 Abs 2 StGB)
- Freiwilligkeit (§ 167 Abs 2 StGB)

→ Strafrechtliche Folge: Erlöschen der Strafbarkeit

Jetzt QR-Code scannen und Handlungsanleitung zur Tätigen Reue erhalten!



Reuefähiges Delikt

Nicht jede Straftat kann durch tätige Reue saniert werden!

- Taxative Aufzählung reuefähiger Delikte in § 167 StGB
- Im gesamten StGB finden sich zudem in einzelnen Strafnormen Bestimmungen, die tätige Reue ermöglichen, z.B.
 - § 153c StGB (Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung)
 - § 165a StGB (Geldwäscherei)
 - § 226 StGB (Urkundendelikte)

Schadenswiedergutmachung

- rechtzeitige, freiwillige und vollständige Schadensgutmachung oder vertragliche Verpflichtung dazu
 - Tätige Reue kommt dem Täter nur zustatten, wenn er den ganzen aus seiner Tat entstandenen Schaden gutmacht.
 - **PRAXISTIPP:** Wenn auch nur ein ganz kleiner Betrag fehlt, ist tätige Reue nicht mehr möglich.
→ **Konsequenz:** Keine Strafaufhebung durch tätige Reue + erhöhtes Risiko einer möglichen Tatentdeckung!
 - Daher: Genaue Schadensberechnung ist entscheidend. Es kann auch ein Sicherheitszuschlag hinzugerechnet werden.
- Worst Case § 167 StGB: 1 EURO zu wenig gutgemacht = Totalausfall

Rechtzeitigkeit

- Die Schadensgutmachung ist rechtzeitig, wenn sie geschieht, bevor die Behörde vom Verschulden des Täters erfahren hat. Behörde iSd § 167 StGB ist nicht jede Behörde, sondern infolge des Verweises auf § 151 Abs 3 StGB nur eine **zur Strafverfolgung berufene Behörde** in ihrer Eigenschaft.
- Zur Strafverfolgung sind **alle Sicherheitsbehörden, alle Staatsanwaltschaften und alle Strafgerichte** berufen. Beispiele: Kriminalpolizei, Amt für Betrugsbekämpfung, Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA).
- Gleichgestellt sind die zur Strafverfolgung berufenen öffentlichen Sicherheitsorgane

Rechtzeitigkeit

- Kenntnisnahme in der Eigenschaft als Strafverfolgungsinstitution
- Sperrwirkung, wenn eine Strafverfolgungsbehörde **in dieser Eigenschaft und im Rahmen ihrer Ermittlungskompetenz** in den Besitz von Informationen gelangt, die gegen den Täter den dringenden Verdacht der Begehung der Straftat begründen.
- Beispiel: Im Rahmen der Selbstanzeige wird ein Sachverhalt aufgedeckt, der den Tatbestand des § 153 StGB (Untreue) erfüllt. Ermittlungskompetenz der zuständigen Staatsanwaltschaft → allfällige Kenntnis des Sachverhalts durch die Finanzstrafbehörde steht der Rechtzeitigkeit der Schadensgutmachung nicht entgegen. ABER: Anzeigepflicht nach § 78 StPO!
- Beispiel: Im Rahmen der Selbstanzeige wird ein Sachverhalt aufgedeckt, der den Tatbestand des § 153c StGB (Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung) erfüllt. Ermittlungskompetenz des Amts für Betrugsbekämpfung ist gegeben, wodurch es bereits hier zur Tatentdeckung kommt.

Rechtzeitigkeit

- **Früher:** eingeschränkter Bereich der Tatentdeckung durch das Amt für Betrugsbekämpfung. Aus dem Deliktskatalog des § 167 Abs 1 StGB nur § 153 d StGB; weiters §§ 153b ff.
 - **Seit 1.9.2024:** Im Rahmen des Betrugsbekämpfungsgesetzes (BBKG) 2024 (Teil II) wurden die Ermittlungskompetenzen des Amts für Betrugsbekämpfung bei Tatbeständen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung von Sozialbetrug, insbesondere auf § 146 ff. und 148a StGB, ausgeweitet.
 - Dies hat zur Folge, dass das Amt für Betrugsbekämpfung nunmehr auch in Bezug auf Betrugstatbestände im Rahmen seiner normierten Ermittlungskompetenz zu Informationen gelangen kann, die sogleich zur **Tatentdeckung** führen können.
- Die Möglichkeit der Strafaufhebung durch tätige Reue wird damit weiter zurückgedrängt!

§ 147 BAO

z.B. FAÖ

Prüfung

Anzeigepflicht

Tätige
Reue
möglich

StA

Tatendeckung

§ 147 BAO iVm § 99(2) FinStrG

ABB
Ermittlungskompetenz

Tatendeckung betreffend
§§ 146 ff, § 153 c,d

- Ermittlungskompetenz für Tatbestände in Zusammenhang mit Sozialbetrug
- Tatendeckung

Keine
tätige
Reue
möglich

Rechtzeitigkeit

- Vom Verschulden des Täters erfahren hat die Behörde oder ein öffentliches Sicherheitsorgan, sobald dort Informationen vorliegen, die einen konkreten Anhaltspunkt dafür bieten, dass dieser Täter jene Straftat begangen hat.
- Auf eine Einleitung von Erhebungen kommt es nicht an, nicht einmal darauf, dass ein Bediensteter der Behörde oder das Sicherheitsorgan die ihm vorliegenden Verdachtsmomente schon in ihrer Bedeutung erkannt hat.
- **Sehr strenger Beurteilungsmaßstab in der Praxis:** War schon zur Zeit des Reueverhaltens die Veranlassung von Erhebungen gegen den Täter bei pflichtgemäßer Reaktion auf Grund der Verdachtslage geboten?
 - Wenn ja: Reuehandlung zu spät, um strafbarkeitsaufhebende Wirkung zu entfalten.

Freiwilligkeit

- Schadensgutmachung (oder vertraglichen Verpflichtung dazu), **ohne dass der Täter dazu gezwungen ist.**
- Gezwungen ist der Täter, wenn er sich unter den konkreten Umständen einem solchen **Druck der Verhältnisse ausgesetzt** wähnt, dass ihm die **Schadensgutmachung unvermeidbar** erscheint.
- Reueschädlicher Zwang zur Schadensgutmachung liegt insb dann vor, wenn dem Täter die **Beute abgenommen wird oder nach seiner Meinung die Abnahme unausweichlich bevorsteht**, etwa bei **Betretung auf frischer Tat.**

Formen tätiger Reue nach § 167 StGB

- Schadensgutmachung durch den Täter (Abs 2 Z 1)
- Vertragliche Verpflichtung des Täters zur Schadensgutmachung (Abs 2 Z 2)
- Offenlegung und Erlag (Abs 3)
- Ernstliches Bemühen des Täters und Schadensgutmachung durch andere (Abs 4)

→ NOCHMALS: 1 EURO zu wenig gutgemacht = keine Strafaufhebung!

Schadensgutmachung durch den Täter

- Straflosigkeit tritt erst ein, sobald der ganze aus der Tat entstandene Schaden **tatsächlich gutgemacht wurde**.
- Keine Schadensgutmachung ist ein bloßes Angebot oder Besicherung. Die Schadensgutmachung muss tatsächlich geleistet werden.
- Anonymität des Täters möglich. ABER: Der Täter trägt das Risiko, dass die Schadensgutmachung auch gelingt. Wenn die von ihm eingeleitete Gutmachung – aus welchen Gründen immer – scheitert, bleibt er strafbar.

Vertragliche Verpflichtung zur Schadensgutmachung

- rechtzeitige und freiwillige vertragliche Verpflichtung, binnen einer bestimmten Zeit vollständige, dem Betrag nach fixierte Gutmachung zu leisten.
- **Vertragsabschluss macht straffrei.**
- Zusage des Ersatzes genügt nicht.
- Keine tätige Reue bewirkt eine Verpflichtung, wenn der Schaden realistischerweise nicht gutgemacht werden kann.
- Keine Einigung über teilweisen Ersatz des Schadens (Vergleichsabschluss).

BEACHTEN: Die Strafbarkeit lebt bei Nichteinhaltung der Verpflichtung wieder auf, auch wenn den Täter daran kein Verschulden trifft.

Vertragliche Verpflichtung zur Schadensgutmachung

- Nach § 167 Abs 2 Z 2 bedarf es einer ausdrücklichen oder schlüssigen **Zustimmung des Geschädigten**, dass er vom Täter erst bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Schadensgutmachung erhält.
- Die Ablehnung einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Täter über die (künftige) Gutmachung des Schadens schließt tätige Reue auf diesem Weg aus.
- Vereinbarung einer Stundung oder Ratenzahlung des Ersatzes ist möglich; ein Anspruch besteht nicht.

BEACHTE: Verzug mit auch nur einer Teilzahlung kann dazu führen, dass die Verpflichtung nicht eingehalten wurde und demnach die Strafbarkeit wieder auflebt.

Ernstliches Bemühen des Täters und Schadensgutmachung durch andere

- Wenn sich der Täter ernstlich um die Schadensgutmachung bemüht, kann diese durch einen Dritten in seinem Namen oder durch einen anderen an der Tat Mitwirkenden geschehen.
- **Ernstlich bemüht** = aktiv und ernsthaft dafür eingesetzt
- Nach der Judikatur ist fallbezogen ausreichend, dass der Schadenersatz **mit Wissen und Willen des Täters geleistet wird** oder er zumindest **durch konkretes Handeln sein Einverständnis ausgedrückt hat**.
- Bloßes Untätigbleiben oder Nichthindern der Schadensgutmachung durch einen anderen genügt nicht.

Wesentlich im Falle eines Tatbeitrags durch den Berater! DENN: Tätige Reue ist ein persönlicher Strafaufhebungsgrund.

Erlöschen der Strafbarkeit

Die Befreiung eines Täters von der Strafbarkeit wegen eines reuefähigen Delikts tritt ein, sobald

- der Täter rechtzeitig, freiwillig und vollständig Schadensgutmachung geleistet hat
- er sich rechtzeitig und freiwillig vertraglich verpflichtet hat, dem Verletzten binnen einer bestimmten Zeit den ganzen, ziffernmäßig bezeichneten Schaden zu ersetzen
- ein Dritter im Namen des Täters oder ein an der Tat Mitwirkender
 - rechtzeitig, freiwillig und vollständig Schadensgutmachung geleistet hat
 - sich rechtzeitig und freiwillig vertraglich verpflichtet hat, dem Verletzten binnen einer bestimmten Zeit den ganzen, ziffernmäßig bezeichneten Schaden zu ersetzen
 - falls sich der Täter rechtzeitig und freiwillig um vollständige Schadensgutmachung ernstlich bemüht hat

Exkurs: COVID-19-Förderungsprüfungen – was erwarten wir?

- Über 1,3 Mio Anträge, Ø EUR 22.000 pro Antrag
- COVID-19 Förderungsprüfungsgesetz (CFPG)
- In den nächsten Jahren vermehrt Covid-Förderungsprüfungen zu erwarten
- Unrechtmäßige Beantragung von Förderungen kann strafrechtliche Konsequenzen für Abgabepflichtigen und Steuerberater haben!

- Möglichkeit der Sanierung dieser strafrechtlichen Delikte durch Tätige Reue
- Korrekturmeldung und Schadensgutmachung

Mögliche strafrechtliche Konsequenzen für Abgabepflichtige und Berater

Beantragung der COVID-19-Förderungen

Unmittelbare Täterschaft durch Setzen der tatsächlichen Ausführungshandlung

- § 146 StGB – Betrug
- § 223 StGB – Urkundenfälschung

Beratung bei der Antragstellung

Beteiligung an der Tat des Abgabepflichtigen: Beitragstäterschaft z.B. Hilfe beim Ausfüllen der Anträge

Sanierung strafrechtlicher Begleitdelikte

- Sehr frühe Prüfung des Sachverhalts erforderlich!
- Wesentliche Fragen:
 - Welche Förderungen wurden beantragt?
 - Gibt es eine Dokumentation?
 - Wie erfolgte die Berechnung?
 - Wurden Förderungen unrechtmäßig erhalten und wenn ja, in welcher Höhe?
 - wesentlich zur Bestimmung des Schadensbetrags
 - nur bei richtiger Berechnung gelingt die Schadenswiedergutmachung
 - nur bei rechtzeitiger Schadenswiedergutmachung gelingt die tätige Reue.

Gegenüberstellung: Tätige Reue – Selbstanzeige

Tätige Reue (§ 167 StGB)	Selbstanzeige (§ 29 FinStrG)
Strafaufhebung nur bei vollständiger Schadensgutmachung, keine Teilwirkung bei anteiliger Schadensgutmachung.	Teilwirkung bei teilweiser Schadensgutmachung.
Sofortige volle Schadensgutmachung ist Voraussetzung, Vereinbarung ist möglich.	Schadensgutmachung innerhalb Monatsfrist; Zahlungserleichterungen bis zu maximal 2 Jahren möglich.
Strafaufhebung nur bei Freiwilligkeit.	Freiwilligkeit ist nicht erforderlich.
Strafaufhebung kann auch für Dritte unter bestimmten Voraussetzungen erreicht werden, sofern sich diese insbesondere um die Schadensgutmachung ernstlich bemühen.	Strafaufhebung wird für alle Personen erreicht, für die Selbstanzeige erstattet wird und für den Anzeiger.

Was ist zu tun?
Jetzt Handlungsanleitung zum E-CHECK© anfordern!



HERAUSFORDERUNGEN GEMEINSAM MEISTERN

Wir unterstützen Sie als Berater mit unserem kostenlosen E-CHECK-TOOL:

- Schreiben Sie uns eine E-Mail an echeck@ra-eberl.at oder per QR-Code einfach, mit JA
- Sie bekommen von uns die Zugangsdaten für das E-CHECK-TOOL
- Sie können uns anonymisiert den Sachverhalt, ihre steuerliche Würdigung sowie ihre steuerlichen Bedenken Ihres Klienten zukommen lassen

Jetzt das TOOL anfordern!

Was machen wir:

- Wir machen eine kostenlose indikative PRÜFUNG und rufen Sie an, wenn die Alarmglocken läuten
- Sie haben die freie Wahl, was Sie mit dem Ergebnis tun
- Wir unterstützen Sie bei der Kommunikation mit Ihrem Klienten
- Wenn Ihr Klient das Gefühl hat, dass er sich diesem Risiko nicht aussetzen will, kann er uns mit Ihnen gemeinsam anrufen und wir sprechen über die Problemlösung

Wir sehen uns als Kooperationspartner in diesen Fällen der ERSTHILFE.

HERAUSFORDERUNGEN GEMEINSAM MEISTERN

Jetzt die Zugangsdaten für den E-CHECK[©] per QR-Code anfordern!



HERAUSFORDERUNGEN GEMEINSAM MEISTERN



Die Vortragenden/ Ihre Schutzschilder im Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

RA Dr. Christian Eberl ist als Rechtsanwalt ausschließlich im Finanzstrafrecht tätig und hat sich u. a. auf die Begleitung von Steuerberater*innen und Unternehmern bei kritischen Betriebsprüfungen anhand des 7-Stufenplanes und der damit verbundenen gerichtlichen und verwaltungsstrafrechtlichen Verfahrensführung spezialisiert.



RA Mag.^a Beate Weisser ist seit mehreren Jahren als Rechtsanwältin im Strafrecht tätig. Die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit liegen dabei im Wirtschaftsstrafrecht, Finanzstrafrecht, Strafprozessrecht sowie auf dem Gebiet zivilrechtlicher Schnittstellen zum Strafrecht.



Felix Melzer ist Rechtsanwaltsanwärter in der auf Wirtschafts- und Finanzstrafrecht spezialisierten Kanzlei Eberl Legal.



Herzlichen Dank, dass Sie da waren!

Kontakt:

Telefon: +43 1 581 11 79

E-Mail: office@ra-eberl.at

Adresse:

Maderstraße 1/7

1040 Wien

   @ EBERL LEGAL